

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

für Krankenförderungen

EHK Fellner, In den Rohrwiesen 7, 67808 Würzweiler (DE)

sowie der Zweigstelle: Hauptstraße 30, 67821 Alsenz (DE)

Stand: 01. Januar 2024, gültig bis auf Weiteres

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die Durchführung von Krankenförderungen zwischen EHK Fellner (nachfolgend „Auftragnehmer“) und dem Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“).

(2) Der Auftraggeber kann der Patient selbst, ein Angehöriger, ein gesetzlicher Betreuer oder eine Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Pflegeheim) sein.

(3) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich in Schriftform zugestimmt.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

(1) Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche, nicht-notfallmäßige Beförderung von sitzenden, liegenden oder im Tragestuhl zu transportierenden Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung einer besonderen Betreuung oder eines speziell ausgestatteten Fahrzeugs bedürfen (Krankenförderung).

(2) Die Leistung des Auftragnehmers umfasst die sichere, pünktliche und fürsorgliche Beförderung der zu befördernden Person vom vereinbarten Abholort zum vereinbarten Zielort. Eine medizinisch-fachliche Betreuung während der Fahrt, die über allgemeine Betreuungsleistungen und die Leistung von Erster Hilfe hinausgeht, ist nicht Vertragsbestandteil.

(3) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Beförderung abzulehnen, wenn eine Gefährdung der zu befördernden Person, des Fahrpersonals oder Dritter nicht ausgeschlossen werden kann oder die zu befördernde Person aufgrund ihres Zustandes einer qualifizierten Krankentransport- oder Rettungswagenbesatzung bedarf.

§ 3 Auftragserteilung und Vertragsschluss

(1) Die Beauftragung einer Krankenförderung kann telefonisch, schriftlich, per E- Mail oder über andere vom Auftragnehmer angebotene Kommunikationswege erfolgen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Auftragserteilung alle für die ordnungsgemäße Durchführung erforderlichen Informationen wahrheitsgemäß anzugeben. Dazu gehören insbesondere: * Name und Kontaktdaten des Auftraggebers und der zu befördernden Person. * Genaue Abhol- und Zieladresse (inkl. Etage, Besonderheiten des Zugangs). * Gewünschter Abholzeitpunkt. * Art der Beförderung (sitzend, im Tragestuhl, liegend). * Notwendigkeit der Mitnahme von Hilfsmitteln (z.B. eigener Rollstuhl, Gehhilfe, Sauerstoffgerät). * Informationen zum Kostenträger (Krankenkasse oder Selbstzahler).

(3) Der Beförderungsvertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Diese erfolgt in der Regel durch eine Bestätigung (z.B. mündlich am Telefon oder schriftlich per E-Mail) oder durch die faktische Ausführung der Fahrt.

§ 4 Vergütung, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung richtet sich nach der gültigen Preisliste des Auftragnehmers bzw. nach den vertraglichen Vereinbarungen mit den jeweiligen Kostenträgern.

(2) Abrechnung mit Kostenträgern (z.B. gesetzliche Krankenkassen): a) Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Kostenträger, sofern eine vollständig und korrekt ausgefüllte „Verordnung einer Krankenförderung“ (Muster 4) vorliegt und die Fahrt genehmigungspflichtig ist und eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde. b) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet und muss die notwendigen Unterlagen rechtzeitig vor Fahrtantritt vorlegen. c) Der gesetzlich vorgeschriebene Eigenanteil (Zuzahlung) ist von der beförderten Person direkt an den Auftragnehmer zu entrichten, sofern keine gültige Befreiungsbescheinigung vorgelegt wird. Die Höhe richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (derzeit 10 % des Fahrpreises, mind. 5 €, max. 10 € pro Fahrt). d) Lehnt der Kostenträger die Übernahme der Kosten ganz oder teilweise ab, ist der Auftraggeber zur Begleichung des offenen Rechnungsbetrages verpflichtet.

(3) Abrechnung mit Selbstzahlern: Ist der Auftraggeber Selbstzahler, ist die Vergütung vor Durchführung der Fahrt fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(4) Sollte Ihre Krankenkasse den Transport nicht bezahlen fallen folgende Kosten an für eine Tragestuhlkrankenfahrt / Liegendkrankenfahrt:

- Grundpreis: 75,00 €
- Preis pro Kilometer: 2,80 € (zzgl. von und Rückfahrt zum Standort)
- Wartegeld pro Stunde: 95,00 €
- Nacht, Wochenende und Feiertagszuschlag: 85 €

§ 5 Stornierung, Wartezeiten und Nichtantritt

(1) Eine kostenfreie Stornierung des Fahrauftrags durch den Auftraggeber ist bis spätestens 1 Werktag vor dem vereinbarten Fahrtantritt möglich. Die Stornierung muss dem Auftragnehmer in Textform (z.B. per E-Mail) oder telefonisch mitgeteilt werden.

(2) Bei einer späteren Stornierung oder bei Nichtantritt der Fahrt ohne Absage ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Ausfallpauschale in Höhe von 100% des vereinbarten Fahrpreises in Rechnung zu stellen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(3) Vom Auftraggeber verschuldete Wartezeiten, die über 15 Minuten hinausgehen, können vom Auftragnehmer entsprechend seiner gültigen Preisliste zusätzlich berechnet werden.

§ 6 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Für sonstige Schäden (insbesondere Sach- und Vermögensschäden) haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Gepäck, Hilfsmitteln oder anderen mitgeführten Gegenständen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sofern diese nicht sicher im Fahrzeug verstaut wurden.

(4) Der Auftragnehmer haftet nicht für Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. extreme Witterungsverhältnisse, unvorhersehbare Straßensperrungen, Streik) oder für Verspätungen, die nicht in seinem Einflussbereich liegen.

§ 7 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Auftraggebers und der zu befördernden Person (insbesondere die nach Art. 9 DSGVO besonders geschützten Gesundheitsdaten) unter strikter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze (insb. DSGVO, BDSG).

(2) Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Vertragsdurchführung, der Organisation und Disposition der Fahrten sowie zur Abrechnung mit dem Auftraggeber oder dem jeweiligen Kostenträger.

(3) Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung stellt der Auftragnehmer in seiner separaten Datenschutzerklärung zur Verfügung.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt (Salvatorische Klausel).